



Newsletter 13/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

❖ **EU beschließt Anerkennung ukrainischer Führerscheine**

wie bereits im Newsletter 11/2022 angekündigt hat der EU-Rat eine Verordnung zum Umgang mit ukrainischen Fahrdokumenten beschlossen. Im Anhang übersenden wir Ihnen, die am 22. Juli 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Verordnung zur Umschreibung ukrainischer Führerscheine. Diese tritt gem. Art. 9 Abs. 1 am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung und somit am **27. Juli 2022 in Kraft**. Die Verordnung ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in allen Mitgliedsstaaten.

Die Geltung der VO endet nach Artikel 9 Absatz 2 der VO an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die in der sog. Massenzustromrichtlinie genannte Dauer des vorübergehenden Schutzes der Geflüchteten aus der Ukraine endet.

Sofern ein gültiger ukrainischer Führerschein vorliegt, wird dieser in Deutschland in Verbindung mit dem Schutzstatus anerkannt. (Art. 3 Abs. 1) Dies bedeutet, dass weder von den Fahrerlaubnisbehörden noch von den Betroffenen etwas zu veranlassen ist. Es darf nach Art 3 Abs. 2 auch keine beglaubigte Übersetzung des Führerscheins oder ein internationaler Führerschein verlangt werden. Allerdings kann ein Dokument zum Nachweis der Identität und des gewährten Schutzstatus verlangt werden.

Eine Umschreibung ukrainischer Fahrerlaubnisse ist damit entgegen § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV nach Ablauf eines halben Jahres nach Wohnsitznahme im Inland nicht nötig, solange der Schutzstatus besteht.

Für **verloren gegangene oder gestohlene Dokumente** soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, ein Ersatzdokument auszustellen. Hierfür ist allerdings auch eine Abfrage bei den ukrainischen Registern notwendig, auf die derzeit noch kein Zugriff Seitens der Fahrerlaubnisbehörden besteht.

Digitale ukrainische Fahrdokumente werden anerkannt, wenn die Mitgliedsstaaten in der Lage sind deren Authentizität zu überprüfen. Der Zugriff auf ukrainische Register ist jedoch derzeit noch nicht gesichert und befindet sich noch in der Testphase.



Newsletter 13/2022

Ukrainische Berufskraftfahrerqualifikationen können nach Art. 4 für die Dauer des Schutzstatus anerkannt werden und sollen bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch Eintragung der Schlüsselzahl 95.01 in ein nach Unionsmuster ausgestelltem Führerscheindokument erfolgen.

Einzelheiten hierzu müssen noch geklärt werden. Zu den Anerkennungsvoraussetzungen sollen neben einer Bestätigung der körperlichen Eignung auch der Nachweis der Kenntnisbereiche zählen, wobei das Verfahren noch nicht ausgestaltet ist.

Zur weiteren Umsetzung der Verordnung, besonders Art. 4 und 5, ist seitens des BMDV die Erstellung einer befristeten nationalen „Ukraine-Verordnung“ beabsichtigt.

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender